

legen.¹ Wenn dementsprechend der Ausdruck *illorum iniuria* in der Urkunde durch Kausalsätze näher erläutert wird, dann muß hier erst recht der nach dem Sprachgebrauch verschieden interpretierbare *reatus maiestatis*, der durch den Zusatz *ac precipue* und das Beiwort *evidens* noch besonders hervorgehoben ist, eine Erläuterung gefunden haben.² Und wenn nun in der Urkunde selbst auch verschiedene in den Kausalsätzen erwähnte Vorgänge als Majestätsverbrechen auslegbar waren, mußte dem Leser des Urkundentextes die Erläuterung des hier gemeinten Majestätsverbrechens schon in der Ausdrucksweise erkennbar vor Augen geführt werden. Diese Forderung erfüllen am besten die Worte *maiestati nostrę presentari contempserit*, in denen der Ausdruck *maiestas* wiederkehrt, während dieser Ausdruck in den einst von FICKER herangezogenen Worten *feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem* fehlt und während in dem *quoniam*-Satz, wie wir sahen³, die Person des Kaisers überhaupt nicht genannt wird.

Für die MITTEISSCHE Interpretation zeugen so vor allem die Worte der Urkunde, daneben aber auch, was bisher nicht beachtet wurde, Angaben von erzählenden Quellen, die ich ebenfalls schon in meinem früheren Buch in Hinblick auf FICKERS erste These besprach⁴ und die ich jetzt nochmals eingehender erörtern muß. Allerdings sind in den Erzählungen der Schriftsteller die Ladungen und Urteilssprüche des landrechtlichen Verfahrens mit denjenigen des lehnrechtlichen Verfahrens vermengt.⁵ Aber gerade die hier in Betracht kommenden Angaben, die das Nichterscheinen Heinrichs des Löwen als Majestätsverbrechen oder als Vergehen gegen Kaiser und Reich kennzeichnen, machen einen durchaus Vertrauen erweckenden Eindruck.

An erster Stelle zu nennen sind die trefflich unterrichteten, unmittelbar zeitgenössischen Pegauer Annalen, die freilich auch irrig einen Gerichtsspruch landrechtlichen Inhalts auf den Würzburger Tag verlegen⁶: . . . *curiam habuit in Wirciburg, ad*

¹) Vornehmlich aus diesem Grund sind wohl die Delikte des Angeklagten in der Urkunde so eingehend behandelt. ²) Diese Argumentation richtet sich gegen die Interpretationsversuche von WEILAND und WAITZ (siehe oben S. 507 f.).

³) Vgl. oben S. 510 f. ⁴) Vgl. mein erstes Buch S. 98 ff. ⁵) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 74 ff. und S. 80 f. (insbesondere S. 81 N. 4). ⁶) MG. SS. 16, 263. Über den Wert der Quelle siehe die eingehenden Untersuchungen in meinem zweiten Buch S. 75 ff. und S. 87 f.